

Digitale Hochschulwahlen

Beschluss des Landesausschusses am 5. Oktober 2019 in Gießen

Der RCDS Hessen fordert die hessischen Hochschulen auf, von der Möglichkeit der Online-Wahlen für universitäre Gremien und für die verfasste Studentenschaft Gebrauch zu machen. Des Weiteren sollen auch die einzelnen hessischen RCDS-Gruppen in Ihrem hochschulpolitischen Engagement für Online-Wahlen vom Landesverband unterstützt werden.

Durch die Einführung von Online-Wahlen an Hochschulen könnten nicht nur ineffiziente und kostenintensive analoge Wahl- und Auszählprozesse vermieden, sondern auch die allgemeine Wahlbeteiligung und Legitimation des Wahlergebnisses erhöht werden. Die Gebühren, die Anbieter einer Online-Wahl erheben, können nach Ansicht des RCDS leicht durch die eingesparten Druckkosten, Aufwandsentschädigungen für Wahlhelfer und Auszähler sowie dem Wegfall der Briefwahl aufgewogen werden. Darüber hinaus werden auf diese Weise auch Ressourcen geschont und Arbeitsaufwand verringert.

Bisherige Einführungen der elektronischen Wahlen an Hochschulen zeigten, dass die Wahlbeteiligungen durch das transparente und einfach erklärte Verfahren deutlich erhöht und eventuelle Sicherheitslücken beim Auszählen vermieden werden können. Auch ungewollt als ungültig ausgefüllte Stimmzettel würden durch die Anleitungen im Wahlprozess verhindert werden.

Die rechtliche Basis für Hochschulwahlen bildet zunächst das Hochschulgesetz des Landes Hessen. Nach Art. 35 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) werden die Vertreter der Mitgliedergruppen des Senats und der Fachbereichsräte in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere und insbesondere das Wahlverfahren wird darüber hinaus von der Wahlordnung der jeweiligen Hochschulgruppe geregelt. Ähnliches gilt für die Wahlen des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte, die nach Art. 76 II HHG von der Satzung der Studentenschaft geregelt werden. Somit sind die einzelnen Hochschulen also ermächtigt, Online-Hochschulwahlen zu etablieren, ohne dass eine genauere Regelung des Landes Hessen vorliegen muss. Dies bestätigte das Oberverwaltungsgericht Thüringen in seinem Urteil vom 30.05.2013.

Elektronische Wahlen sind geheim, da durch die Anonymisierung der Stimmen eine unbeobachtete Wahlentscheidung sichergestellt ist. Eine physische Trennung des Wahlberechtigten- und des Wahlurnenservers verhindert eine Zuordnung zum einzelnen Wahlberechtigten. Dadurch kann bei der Auszählung zwar nachvollzogen werden, ob die

jeweilige Person gewählt hat, nicht aber, wen sie gewählt hat. Dies entspricht den Anforderungen an das Wählerverzeichnis bei einer Personenwahl.

Sie sind frei, da der Wähler ausschließlich mit seinen Zugangsdaten wählen und somit entscheiden kann, an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt er seine Stimme abgibt. Dass er hierbei ohne äußere Einwirkung eine Entscheidung trifft, liegt, wie bei der Briefwahl, in seiner Hand. Ein Stimmenkauf ist grundsätzlich zwar möglich, bei Hochschulwahlen aber wohl unwahrscheinlich und zudem auch bei Brief- und Personenwahlen nicht auszuschließen.

Die Gleichheit der Wahl könnte durch die Bereitstellung öffentlicher Computer (bspw. in Bibliotheken) gewährleistet werden, da so Studenten, die keinen privaten Zugang zu internetfähigen Mobiltelefonen und Computern haben, nicht ausgeschlossen werden.

Der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit besagt, dass bestimmte Personengruppen nicht aus sozialen, politischen oder rassistischen Gründen ausgeschlossen werden können. Durch die Möglichkeit der Abstimmung komfortabel von zuhause, können Studenten, die krankheitsbedingt nicht wählen gehen können, online abstimmen. Auch Studenten, die aufgrund eines Praktikums oder Berufes verhindert sind, oder Studenten mit Kind, sind leichter zur Wahl zu motivieren.

Da die einzelnen Mitglieder der universitären Statusgruppen auch bei elektronischen Wahlen weiterhin auf direktem Wege ihre Vertreter wählen, ist die elektronische wie auch die analoge Wahl unmittelbar.

Zudem muss sichergestellt werden, dass das Ergebnis für die Öffentlichkeit transparent ausgezählt wird. Die verschlüsselten Stimmen können im Nachhinein des Verfahrens von jedem Einzelnen selbst addiert werden, um das vom Wahlsystem berechnete Ergebnis zu kontrollieren und den ungeschriebenen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu wahren.

Die Wahlrechtsgrundsätze sind also bei gleichzeitiger Kosten- und Ressourceneinsparung weiterhin erfüllt.